

Zeitschrift:	Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band:	4 (1914)
Heft:	3
Artikel:	Die offizielle Stellung der christkatholischen Kirche im Kanton Bern
Autor:	Herzog, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-403852

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die offizielle Stellung der christkatholischen Kirche im Kanton Bern.

Bern war bis zum Jahre 1815 ein ausschliesslich reformierter Kanton mit einer charakteristischen Zwangsstaatskirche. Nur in der Stadt Bern selbst wurde seit dem 1. Juni 1799 wieder katholischer Gottesdienst gehalten, jedoch ohne irgend eine rechtliche Grundlage. Erst 1804 erliess die Regierung auf Ansuchen verschiedener Gesandtschaften hin ein Dekret, in welchem sie die Ausübung des katholischen Gottesdienstes „unter der Aufsicht des Kirchenrates“ in der Hauptstadt duldeten.

Der Wiener Kongress brachte eine durchgreifende Änderung. Er vereinigte den grössten Teil des Bistums Basel mit dem Kanton Bern und brachte ihm damit ein ansehnliches Gebiet mit ausschliesslich katholischer Bevölkerung. Ausdrücklich bestimmte er, dass die Religion im gegenwärtigen Zustand erhalten werden soll. Die folgenden Jahre wurden ausgefüllt mit den äusserst langwierigen Bistumsverhandlungen, die endlich 1828 zu der Neuordnung des Bistums Basel führten. Erst die Verfassung von 1831 unternahm es, die katholischen Gemeinden mit dem Staate in engere Beziehung zu bringen. Der vorgeschriebene Amtseid der Geistlichen wurde aber nur ungern und nach längerer Weigerung geleistet. Noch einen Schritt weiter ging die Verfassung von 1846. In Art. 80 ist die Bestimmung enthalten: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Das Gesetz bestimmt die Organisation (der evang. Kirchensynode und) der katholischen Kirchenkommission“. Dieses Gesetz über die Organisation der katholischen Kirchenkommission vom 27. November 1852 bestimmt wesentlich folgendes:

Art. 1. Die katholische Kirchenkommission besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Präsident der Kommission ist, wenn ein katholisches Mitglied im Regierungsrate sitzt, dieses, sonst der Direktor des Kirchenwesens. Die Beisitzer werden vom Regierungsrate gewählt.

Art. 3. Sämtliche Beisitzer der Kommission müssen der römisch-katholischen Religion angehören und zwei derselben im katholischen Teil des Kantons angesessen sein.

Art. 5. Die katholische Kirchenkommission übt in allen in den Bereich der Staatsbehörden fallenden römisch-katholischen Kirchensachen das verfassungsmässige Recht der Vorberatung und Antragstellung aus. Zu dem Ende wird jedes solche Geschäft, bevor es von der Kirchendirektion erledigt oder zum Entscheide vor den Regierungsrat oder Grossen Rat gebracht wird, dem Präsidenten der Kommission zuhanden derselben übermittelt werden.

Die Kommission hatte wohl nicht sehr grosse Arbeit, bis die Kulturkampfzeit auch im Kanton Bern eine weitgehende staatliche Kirchengesetzgebung nötig machte. Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 wurde von der katholischen Kommission begutachtet. Welches ihr Einfluss auf dasselbe gewesen ist, ergibt sich aus ihrer Zusammensetzung. Ihr gehörten 1873 an Nationalrat P. Migy, Oberrichter Favrot, Schulinspektor Fromaigeat und Professor Walther Munzinger.

Das Kirchengesetz selber sagt in § 48: „Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugeteilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisieren“. § 45 nämlich enthält die Grundsätze für die „evangelisch-reformierte Kirchensynode“. Die beträchtliche Anzahl von katholischen Kirchengemeinden im Jura liess ein synodales Organ, in dem jede Gemeinde vertreten sein konnte, für angemessener erscheinen, als eine aus nur wenig Mitgliedern bestehende Kommission. In der Tat zählte die katholische Kirche des Kantons seit dem 9. April 1874 trotz mehrfacher Verschmelzung kleiner Gemeinden immer noch 42 Kirchengemeinden mit 59,581 Seelen katholischen Bekenntnisses (Volkszählung von 1870). (Es sei nebenbei bemerkt, dass die reformierten Gemeinden durchschnittlich 2285 Seelen zählten, die katholischen nur 1419, die Verschmelzung also nicht jene schreckliche Unterdrückung

der katholischen Kirche darstellt, als welche sie stets ausgegeben wurde). Durch Dekret vom 2. Dezember 1874 organisierte der Grosse Rat die Synode. Sie besteht aus den Mitgliedern der katholisch-theologischen Fakultät, aus sämtlichen angestellten Pfarrern und Pfarrverwesern und aus den weltlichen Delegierten der vom Staate anerkannten Kirchgemeinden (§ 1). Letztere werden von den Gemeinden gewählt, auf je 1000 Seelen katholischer Bevölkerung ein Abgeordneter (§ 2). Die Amts dauer ist 4 Jahre (§ 4). Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal (§ 6). Die Synode wählt als vorberatende, vollziehende und verwaltende Behörde einen Synodalrat, bestehend aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen, ebenfalls auf 4 Jahre (§ 8). Der katholischen Synode und beziehungsweise dem Synodalrate steht in katholischen Kirchensachen, soweit dieselben in den Bereich der Staatsbehörden fallen, das Antrags- und Vorberatungsrecht zu. Hinsichtlich weiterer Befugnisse und Verrichtungen, welche sich die Synode und der Synodalrat in Angelegenheiten der christkatholischen Lehre, des Kultus, der Disziplin der Kirche, der Seelsorge und der religiösen Seite des katholischen Pfarramtes zuschreiben, bleiben staatlicherseits die Vorschriften des § 11, Ziff. 8 (Veto der Kirchgemeinden), und des § 49 des Kirchengesetzes (Plazet) und kirchlicherseits die Kompetenzen der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, für den Fall des Beitritts des Kantons Bern zu derselben, vorbehalten (§ 10).

Die Organisation der christkatholischen Kirche war nun freilich noch nicht so weit, dass letzteres Projekt sofort ausgeführt werden konnte. Seit dem 31. August 1873 war zwar das Zentralkomitee des Schweiz. Vereins freisinniger Katholiken eifrig an der Arbeit, die Verfassung auszuarbeiten, und am 21. September 1874 hatte die Delegiertenversammlung den Entwurf nach Überwindung unendlicher Schwierigkeiten angenommen. Aber erst am 14. Juni 1875 trat sie durch Annahme an der ersten Session der Nationalsynode in Kraft, und erst am 13. April 1877 genehmigte der Grosse Rat des Kantons Bern die Verfassung der christkatholischen Kirche und den Anschluss an dieselbe. Durch die Dekrete und Verordnungen war die katholische Kirche im Kanton Bern wohl äusserlich organisiert, aber lebenskräftige christkatholische Gemeinden bildeten sich

sehr wenige. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung verhielt sich stets ablehnend, trat sogar aus der „bernisch-katholischen“ Kirche, wie sie von den Ultramontanen genannt wurde, aus (so z. B. in Laufen-Zwingen 93 Stimmberchtigte). Die offizielle Bevölkerungszahl hatte nur Wert für die Berechnung der Synodedelegierten. Die Ablehnung der Staatskirche war so gross, dass in vielen Kirchgemeinden sich niemand hergeben wollte, in die Synode gewählt zu werden. Mitglieder der Gemeinde Laufen vertraten die umliegenden Gemeinden, ebenso geschah es in Pruntrut.

Die am 14. März 1875 gewählten Delegierten traten am 4. und 5. Mai zur ersten Synode in Delsberg zusammen. Das offizielle Verzeichnis nennt 5 Professoren, 27 Geistliche und 57 Laien; von diesen 89 erschienen 82. Naturgemäss hatte die erste Synode vorzüglich organisatorische Gegenstände zu erledigen. Unter der Leitung von Nationalrat Jolissaint nahm sie den Entwurf des Organisationsreglementes provisorisch an. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über die Befugnisse und Aufgaben der Synode und des Synodalrates. Präsident des kantonalen Synodalrates wurde Seminardirektor Friche in Pruntrut. Die Synode musste auch das Verhältnis der Berner Synode zur christkatholischen Kirche der Schweiz regeln; sie konnte aber, da es zu den unübertragbaren Obliegenheiten der Kirchgemeindeversammlung gehört, das Verhältnis zu höheren kirchlichen Behörden zu bestimmen, den bernischen Gemeinden nur empfehlen, sich an der ersten schweizerischen Synode zu Olten vertreten zu lassen. Reformen wurden noch nicht beschlossen, solche sollten zuerst vom Synodalrat nach ihrer „formellen und materiellen Zulässigkeit“ geprüft werden.

Schon im Herbst desselben Jahres tagte die Synode zum zweiten Male in Pruntrut. Sie ging bereits zu wichtigen Reformen über, indem sie den Zölibatszwang beseitigte und die Ohrenbeicht für fakultativ erklärte; das öffentliche Tragen der Soutane wurde förmlich verboten. Dagegen ging die Synode in der Frage über Kultussprache und Kultusgewänder zur Tagesordnung über. Aus den Verhandlungen der weitern Synoden notieren wir noch folgendes: 1876 wurden in Pruntrut die von der Nationalsynode beschlossenen Reformen angenommen mit dem Vorbehalt, Zeit und Modus der Einführung derselben be-

stimmen zu dürfen; die vierte Synode zu Laufen 1877 schloss sich ebenfalls der Nationalsynode an und genehmigte ein revisiertes Reglement für Synode und Synodalrat. Die nächste (fünfte) Synode, die erst im Januar 1879 zu Biel abgehalten wurde, stand unter dem verhängnisvollen Eindruck des Amnestiedekretes vom 12. September 1878, das lautet: „Es sei die Wiederwählbarkeit der durch Urteil des Appellations- und Kassationshofes abberufenen Geistlichen auszusprechen und denselben . . . Amnestie zu erteilen.“ Die Synode sprach ihr Bedauern darüber aus, dass sie, resp. der Synodalrat, in dieser Frage nicht vorher um ihre Ansicht begrüsst worden war, wie dieses in Art. 10 des Dekrets vom 2. Dezember 1874 vorgesehen war, und bezweifelte übrigens, ob die Amnestierung wirklich ihr Ziel, Wiederherstellung des religiösen Friedens im Jura, erreichen werde. Die Neuwahlen in die Synode im März 1879 brachten die erwartete ultramontane Mehrheit, die in Bern im Juni sowohl den Synodalrat als auch das Bureau der Synode in ihrem Sinn bestellte. Die nächste Synode vom 7. Januar 1880 in Delsberg hob die Reformbeschlüsse der früheren Synoden auf und nahm, als die christkatholische Minderheit der Mehrheit ihr den Prinzipien der römischen Kirche widerstreitendes Verhalten vorwarf und entsprechende Erwägungen zu Protokoll geben wollte, einen so stürmischen Verlauf, dass die Minderheit unter Protest das Sitzungslokal verliess. Der letzten (neunten) bernischen Synode, die am 30. Juli 1883 in Delsberg tagte, waren die Neuwahlen vorausgegangen, welche die ultramontane Mehrheit noch verstärkt hatten. Die kleine christkatholische Minderheit (13 gegen zirka 60), wehrte sich aber nach Kräften gegen die ultramontanen Ansprüche. Sie konnte aber natürlich nicht verhindern, dass die Mehrheit ihren synodalen Lebensüberdruss äusserte in dem Wunsche, die katholische Synode möchte beseitigt werden. — Tatsächlich ist sie nicht mehr zusammengetreten; sie war doch nur zu einer Farce geworden, von den Ultramontanen lächerlich gemacht, während anderseits auch die Regierung in ein kulturkampfmüdes Zeitalter kam und selbst nicht auf ihre Aufrechthaltung drängte. Sollte die katholische Synode in würdiger Form wieder auferstehen? Der Berichterstatter der letzten Sitzung gab diese Hoffnung nicht auf, musste sich freilich auf bessere Zeiten vertrösten („Katholik“ 1883, S. 247).

1893 wurde die Verfassung des Kantons Bern revidiert. Während sie für die evangelisch-reformierte Kirche eine „allgemeine Kantons- oder Landessynode“ und für die römisch-katholische eine „nach gleichen Grundsätzen bestellte, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzte Kommission“ vorsieht, lässt sie für die christkatholische Kirche die gemeinsame Organisation dem Staate gegenüber noch offen und bestimmt nur: „In äussern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu“ (Art. 84).

Diese Organisation ist ein Werk der bernischen Pastoralkonferenz, vor allem des Präsidenten derselben, des verstorbenen Pfarrers P. César von St. Immer. Am 11. April 1899 entwarf sie ein „Reglement der christkatholischen Kommission des Kantons Bern“. Der Entwurf wurde den einzelnen Gemeinden zugestellt und am 18. September 1899 von der ersten konstituierenden Versammlung angenommen. Die staatliche Anerkennung der „Kommission“ verzögerte sich sehr aus verschiedenen Gründen, u. a. auch deswegen, weil die Regierung Aufschluss wünschte, warum eine Kommission und nicht, wie es in der Verfassung der christkatholischen Nationalkirche vorgesehen ist, eine Kantons- oder Kreissynode ins Leben gerufen werden soll. Es wurde ihr mitgeteilt, dass man den Titel Kommission vorziehe, der ja der Staatsverfassung nicht widerspreche und zu der geringen Zahl von Gemeinden besser passe. So genehmigte endlich am 29. September 1904 die Regierung das Reglement. Die hauptsächlichsten Bestimmungen lauten:

1. Die christkatholische Kommission des Kantons Bern hat, innerhalb der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Bern einerseits und durch die Verfassung und Reglemente der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz anderseits gegebenen Grenzen, die Interessen der christkatholischen Kirchgemeinden und Genossenschaften des Kantons Bern in den äusseren Kirchenangelegenheiten zu vertreten, sowohl gegenüber der kantonalen Regierung als auch gegenüber den kirchlichen Oberbehörden der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz.

2. Mitglieder dieser Kommission sind: a) der Präsident jedes christkatholischen Kirchgemeinderates des Kantons . . . b) Die christkatholischen Pfarrer des Kantons. c) Ein christkatholisches Mitglied der katholisch-theologischen Fakultät der Universität.

Bern, das von der genannten Fakultät je auf vier Jahre zu wählen ist. Der christkatholische Bischof wird zu jeder Versammlung der Kommission eingeladen.

3. (Bureau), 4. (Zusammenkunft).

Aus der nun zehnjährigen Tätigkeit der Kommission, die sich in der Regel jedes Jahr einmal versammelte, heben wir folgendes hervor: Am 27. November 1905 beriet sie den Dekretsentwurf betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen, wobei sie den Anlass benutzte, auf die Tatsache hinzuweisen, dass unsere Gemeinden den staatlichen Behörden nie Grund zu Klagen gegeben haben. — Mehrere Sitzungen hindurch beschäftigte sich die Kommission mit der Errichtung eines französischen Vikariats in Biel für den französisch sprechenden Teil des Kantons, das dann von der Regierung auf den 1. April 1907 anerkannt wurde. Im Anschluss daran hatte die Kommission auch ein Vikariatsreglement aufzustellen. — Am 9. Juli 1908 bildete die Ausscheidung des Kirchenvermögens zu St. Immer den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Diese Ausscheidung nahm dann dank der klugen und energischen Leitung durch Pfr. César einen guten Ausgang. Am 15. Februar 1913 trat die Kommission der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Tuberkulose bei. — Regelmässig wird auch über den Stand der einzelnen Gemeinden berichtet. Die letzte Sitzung, die am 9. März 1914 stattfand, behandelte ausser den Berichten aus den Gemeinden und solchen über die Bekämpfung der Tuberkulose, die wichtigen Fragen des Religionsunterrichts auf der untersten Stufe und der besondern Jugendgottesdienste. Während ersterer als durchaus notwendig erachtet wurde entgegen privaten Meinungen einiger christkatholischer Gemeindeangehörigen, machten sich gegen die Jugendgottesdienste wichtige Bedenken geltend. — Der Kommission standen als Präsidenten vor: 1904—06 Oberst Staubli in Bern, 1906—12 Pfarrer P. César in St. Immer; von 1913 an Direktor Kaiser-Ritter in Biel. Sekretär war von Anfang an Pfarrer Absenger in Biel.

Die christkatholische Kirche hat in keinem Kanton so viel erlebt, wie in Bern. Unzweifelhaft steht sie heute in den vier Gemeinden fester da, als vor 40 Jahren in den 40 Gemeinden, die meistens nur auf dem Papier waren. Sie hat die Schwierigkeiten des ersten Jahrzehntes, eine lange Zeit des Stillstandes überwunden und hat sich die Achtung der staatlichen Behör-

den errungen. Ihre Beziehungen zu denselben sind die denkbar besten, da sie, was doch gesagt werden darf, wenn es auch für unsere Kirche selbstverständlich ist, durch kein Gebot und keine Gewissenspflicht daran verhindert ist, das bernische Kirchengesetz in vollem Umfang zu befolgen.

Heute genügt für die offizielle Repräsentation die „Christ-katholische Kommission“. Möge eine bessere Zeit wieder die „Synode“ zur Notwendigkeit werden lassen! W. HERZOG.
